

II. Lösungshinweise zu den situationsbezogenen Aufgaben

1. Zivilrecht

1.1 Bürgerliches Recht

1.1.1 Der verschwitzte Vertragsschluss

Kann die G-GmbH von H die Abnahme und Bezahlung der Handkreissägen zum Preis von 109,- €/Stück verlangen?

Situationsbezogene Frage

Zu prüfen ist der Anspruch der Geräte-Gerlach-GmbH (G-GmbH) gegen Heinrich (H) auf Abnahme und Bezahlung der gelieferten Handkreissägen für 109,- €/Stück gemäß § 433 Abs. 2 BGB.

Voraussetzung für diesen Anspruch ist das Zustandekommen eines Kaufvertrags (§ 433 BGB) in der genannten Höhe (109,- €/Stück). Es müssen also zwei Willenserklärungen (Angebot und Annahme, §§ 145, 147 BGB) von H und der G-GmbH vorliegen und auch inhaltlich übereinstimmen.

Das Angebot der G-GmbH liegt hier in der Zusendung des Schreibens vom 01.06. an H vor. Dem Inhalt nach geht dieses Angebot auf 89,- €/Stück. Da das Schreiben persönlich an H adressiert war, handelt es sich auch nicht um eine verbindliche „invitatio ad offerendum“.

Das Angebot muss H nun wirksam angenommen haben. Zwar hat er am 15.06. seine Bestellung per Fax an die G-GmbH abgesendet. Fraglich ist jedoch, ob er das bis 15.06. befristete Angebot auch innerhalb der Annahmefrist (§ 148 BGB) und damit rechtzeitig angenommen hat (§ 146 BGB). Entscheidend ist insoweit der Zugang der Willenserklärung des H (§ 130 Abs. 1 BGB).

Der Zugang einer Willenserklärung erfolgt, wenn diese so in den Machtbereich des Empfängers gelangt, dass dieser – unter Zugrundelegung verkehrsüblichen Verhaltens – von der Erklärung Kenntnis nehmen kann (auf die tatsächliche Kenntnisnahme kommt es nicht an). Bei einem Fax kann zwar während der Geschäftszeiten mit der ständigen Kenntnisnahme durch den Empfänger gerechnet werden. Dies gilt jedoch nicht für Zeiten nach Geschäftsschluss wie hier um 22.00 Uhr. Demnach ist die Annahme des H erst am Morgen des 16.06. und damit verspätet zugegangen.

Die verspätete Annahme des H stellt aber nach § 150 Abs. 1 BGB ein neues Angebot dar (Inhalt: 89,- €/Stück). Dieses könnte nun wiederum die G-GmbH angenommen haben. Diese hat die Sägen allerdings mit dem

Rechnungsvermerk an H geschickt, dass das Stück 109,- € kosten soll. Die G-GmbH hat das Angebot des H also unter Abänderungen angenommen. Dies ist nach § 150 Abs. 2 BGB ein neues Angebot.

Das Angebot der G-GmbH hat H vorliegend nicht angenommen, da er auf dem alten Kaufpreis von 89,- €/Stück besteht. Damit liegen zu keinem Zeitpunkt übereinstimmende Willenserklärungen von H und der G-GmbH vor. Ein Kaufvertrag über die Sägen ist damit nicht zustande gekommen.

Ergebnis: Der Anspruch der G-GmbH gegen H auf Abnahme und Bezahlung der gelieferten Handkreissägen zum Preis von 109,- €/Stück besteht nicht.

(Literaturhinweis: Lehrbuch „Unternehmensrecht – Zivilrecht, Arbeits-, Steuer- und Handwerksrecht“, Kapitel I, Abschnitte 2.1.3 und 2.1.4)

1.1.2 Ein überforderter Mitarbeiter

Situationsbezogene Frage

Besteht der Anspruch des L gegen H auf Abnahme und Bezahlung der gelieferten Hochdruckreiniger?

Zu prüfen ist der Anspruch des Ludwig (L) gegen Heinrich (H) auf Abnahme und Bezahlung der gelieferten Hochdruckreiniger gemäß § 433 Abs. 2 BGB.

Der Erfüllungsanspruch des L setzt voraus, dass ein wirksamer Kaufvertrag mit H geschlossen wurde. Dies fordert zwei übereinstimmende Willenserklärungen, nämlich Angebot (§ 145 BGB) und Annahme (§ 147 BGB).

Der L hat unproblematisch eine Willenserklärung zum Verkauf der 20 Hochdruckreiniger abgegeben. Fraglich ist hingegen, ob auch eine wirksame Willenserklärung des H vorliegt.

H hat selbst keine Willenserklärung abgegeben. Er könnte jedoch wirksam von M nach § 164 Abs. 1 BGB vertreten worden sein. M hat eine eigene Willenserklärung, gerichtet auf den Kauf der Hochdruckreiniger, abgegeben. Dabei hat er auch kundgetan, dass er für den H handelt – jedenfalls ist dies den Umständen zu entnehmen (§ 164 Abs. 1 S. 2 BGB). Problematisch ist aber, ob M mit Vertretungsmacht gehandelt hat.

Dem M wurde von H zunächst eine sog. Innen-Vollmacht erteilt (§ 167 Abs. 1, Var. 1 BGB), die den Kauf von Hochdruckreinigern umfasst. Allerdings hat H gegenüber M vor dem Vertragsschluss mit L diese Vollmacht widerrufen. Das ist gemäß § 168 S. 2 BGB auch möglich und führt zum Erlöschen der Vollmacht. Demnach hat M an sich ohne Vertretungsmacht gehandelt.

Etwas anderes könnte sich jedoch aus § 171 Abs. 2 BGB ergeben, weil H den L über die Vollmachtserteilung an M informiert hat. In diesem Fall der

kundgetanen Innen-Vollmacht gilt zum Schutz des Dritten die Vollmacht trotz des Widerrufs als fortbestehend, solange dem Dritten gegenüber nicht der Widerruf der Vollmacht in derselben Weise kundgetan worden ist.

So verhält es sich hier. H hat den L nicht über den erfolgten Widerruf der Vollmacht des M informiert. Auch aus § 173 BGB ergibt sich nichts anderes, weil L bei Vertragsschluss das Erlöschen der Vertretungsmacht des M weder kannte noch kennen musste. Demnach gilt M dem L gegenüber weiter als bevollmächtigt, sodass die Willenserklärung des M gegenüber H wirkt (§ 164 Abs. 1 BGB). Zwischen H und L ist also ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen.

Ergebnis: Der Anspruch des L gegen H auf Abnahme und Bezahlung der gelieferten Hochdruckreiniger besteht.

(Literaturhinweis: Lehrbuch „Unternehmensrecht – Zivilrecht, Arbeits-, Steuer- und Handwerksrecht“, Kapitel I, Abschnitt 2.1.5)

1.1.3 Der getunte Gebrauchtwagen

Besteht der geltend gemachte Anspruch des H gegen V?

Situationsbezogene Frage

Zu prüfen ist der Anspruch des Heinrich (H) gegen Volker (V) auf Rückzahlung des Kaufpreises gemäß §§ 346 Abs. 1, 326 Abs. 5, 323, 437 Nr. 2 BGB.

Damit H von V den Kaufpreis zurückverlangen kann, müsste H ein gesetzliches Rücktrittsrecht gegenüber V zustehen (§ 346 Abs. 1 BGB). Ein solches könnte sich aus § 323 BGB ergeben.

Der wirksame Kaufvertrag (§ 433 BGB) zwischen H und V über den Verkauf des Autos stellt einen gegenseitigen Vertrag dar. Fraglich ist aber, ob V seine fällige Leistung nicht vertragsgemäß erbracht hat (§ 323 Abs. 1 BGB).

Der verkaufte Wagen könnte mit einem Sachmangel behaftet sein (§ 434 BGB). Ein Mangel ist die für den Käufer negative Abweichung der Ist- von der Sollbeschaffenheit der Kaufsache bei Gefahrübergang. Dies ist hier der Fall. Denn selbst wenn V und H über die Zulassungsfähigkeit des Pkws nichts vereinbart haben, liegt zumindest ein Sachmangel nach § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB vor, da ein Auto üblicherweise im Straßenverkehr benutzt wird und H deshalb dessen Zulassungsfähigkeit erwarten darf. Dieser Umstand war auch schon bei der Übergabe des PKW vorhanden (§ 446 BGB).

Damit hat H grundsätzlich die Käuferrechte des § 437 BGB. Die vorrangige Nacherfüllung kommt hier nicht in Betracht, da beide Arten – Reparatur und Ersatzlieferung (§ 439 Abs. 1 BGB) – unmöglich sind (§ 275